

Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit von
Vertragsärzten /Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern
für eine verbesserte vertragsärztliche Versorgung von
Kindern und Jugendlichen
bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf Grundlage
des § 73c SGB V

zwischen dem

Bayerischen Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München

dem

Bayerischen Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
Eisenheimerstraße 39, 80687 München

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	4
§ 2 Handlungsgrundlagen im Kinderschutz sowie Ablauf bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	5
§ 3 Beratungsangebote/Vernetzungsangebote für Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten	7
§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz	8
§ 5 Information über diese Vereinbarung	8
§ 6 Salvatorische Klausel	9
§ 7 Inkrafttreten, Kündigung	9

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Mitteilungsbogen an das Jugendamt (Muster)
- Anlage 2: Eingangsbestätigung der (Verdachts-)Mitteilung des Jugendamtes an die mitteilende Vertragsärztin/Vertragspsychotherapeutin bzw. den mitteilenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten (Muster)
- Anlage 3: Rückmeldung des Jugendamtes an die mitteilende Vertragsärztin/Vertragspsychotherapeutin bzw. den mitteilenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten gem. 4 Abs. 4 KKG (Muster)
- Anlage 4: Gesetzliche Grundlagen

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung auf Grundlage des § 73c SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag wird mit dem Ziel geschlossen, die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten¹ mit den Jugendämtern zu stärken und dadurch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für die Gefährdung ihres Wohls weiter zu verbessern.

Geregelt wird die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und den Jugendämtern in Bayern in Fällen, in denen im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder der ärztlichen Behandlung nach § 28 Abs. 1 und 3 SGB V entweder des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst oder eines Familienangehörigen (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen festgestellt werden. Hierfür werden lösungsorientierte Abläufe mit dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten an einem wirksamen Kinderschutz vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern in Bayern in Bezug auf:
 - das Feststellen von (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen innerhalb der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung,
 - Handlungserfordernisse und – optionen für Vertragsärzte/ Vertragspsychotherapeuten nach der Feststellung von (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
 - die Kontakte zu den Jugendämtern,
 - Beratungsangebote und Hilfestellungen für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten.

- (2) Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, durch eine verbindliche Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und den Jugendämtern zu einer weiteren Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung beizutragen.

Die Vergütung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vergütung der durch Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind diese Bezeichnungen daher nicht als geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 2

Handlungsgrundlagen im Kinderschutz sowie Ablauf bei (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Hat der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen bzw. vermutet diese, ist er nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zum eigenen Handeln nach den dort bestimmten Verfahren verpflichtet.² Auf krankheitsbedingte Einschränkungen in der elterlichen Fürsorge und spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist besonders zu achten.
- (2) Zur Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, haben Vertragsärzte/Vertrags- psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 2 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Folgenden ISEF). Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. das jeweils zuständige Jugendamt. Dieses ist verpflichtet, die Beratung durch die ISEF sicherzustellen. Die Jugendämter stellen die Kontaktdaten der ISEF auf ihrer Internetseite oder auf Anfrage zur Verfügung. Aufgabe der ISEF ist die Beratung der Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten; die weitere Einschätzung und weiteren Schritte obliegen dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten.
- (3) Bei Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist im Rahmen dieser Vereinbarung nach folgendem Prozedere vorzugehen:

- a. Werden Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie gemäß § 4 KKG mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Wird die Gefährdung hierdurch abgewendet, ist das Verfahren nach § 4 KKG dadurch beendet.

Werden Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit pränatal gewichtige Anhaltspunkte für eine zukünftige/postnatale Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, gilt selbiges.

- b. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Bst. a. aus oder ist ein Vorgehen nach Bst. a. erfolglos und hält der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, soll das Jugendamt unverzüglich informiert werden. Die Betroffenen sind vorab hierauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ist hierbei befugt, dem Jugendamt die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Nähere Hinweise zur Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis bzw. -pflicht enthält § 4 dieser Vereinbarung.

² Die Vorgaben des Art. 15 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) bleiben davon unberührt.

- c. Die Mitteilung durch den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten an das Jugendamt kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Kontaktdaten der Jugendämter können dem Verzeichnis des Landesjugendamtes entnommen werden, welches auch unter www.kvb.de zugänglich gemacht wird. Die Jugendämter sind zu den üblichen Geschäftszeiten direkt erreichbar. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sind die Jugendämter (Rufbereitschaft) zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen über die Polizeidienststellen erreichbar.
1. Im Falle einer telefonischen Mitteilung ist der standardisierte Mitteilungsbogen nach **Anlage 1** im Nachgang ergänzend an das Jugendamt zu übermitteln. Das Jugendamt teilt dafür ein Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen mit.
 2. Im Fall einer schriftlichen Mitteilung ist der standardisierte Mitteilungsbogen nach **Anlage 1** zu nutzen.
 3. Die Übermittlung des standardisierten Mitteilungsbogens nach **Anlage 1** kann durch persönliche Übergabe, auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Bei einer Übermittlung per E-Mail oder Fax ist das vom Jugendamt gemäß Nr. 1 übermittelte Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen zu verwenden.
- d. Das Jugendamt übermittelt dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine Eingangsbestätigung (vgl. **Anlage 2**) und teilt eine direkte Ansprechperson mit. Das Jugendamt bearbeitet die Mitteilung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten – im Rahmen der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung – unverzüglich.
- e. Das Jugendamt gibt dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (vgl. **Anlage 3**). Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- f. Das Jugendamt bezieht gem. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII bei Bedarf den betreuenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung mit ein. Das Jugendamt bezieht bei Erforderlichkeit den betreuenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten auch in geeigneter Weise ein, wenn die Meldung durch einen Dritten erfolgt ist. Die Einhaltung der datenschutz- und berufsrechtlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.

§ 3
Beratungsangebote / Vernetzungsangebote für
Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten

- (1) Die Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich allgemein zu der Thematik Kinderschutz oder in konkreten Fällen beraten zu lassen. Nachfolgend sind verschiedene, in Betracht kommende Beratungsmöglichkeiten aufgeführt:
- a. In einem interkollegialen Austausch / Konsil ist unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Besprechung zu Einzelfällen und allgemeinen Fragen möglich (Art. 15 Abs. 2 GDG).
 - b. Die Jugendämter stehen den Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten neben fallbezogenen auch bei allgemeinen Fragestellungen zum Kinderschutz zur Verfügung. Darüber hinaus haben Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung durch eine ISEF (vgl. hierzu auch § 2, Abs. 2).
 - c. Die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München bietet als landesweites Kompetenzzentrum u.a.
 - Hilfestellung bei der Diagnostik von Gewalt in jeglicher Form sowie Vernachlässigung, ggf. unter Hinzuziehung von weiteren Expertinnen und Experten,
 - Hilfestellung bei der Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und den daraus folgenden Handlungserfordernissen (vgl. § 4 KKG und Art. 15 GDG),
 - fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 4 Abs. 2 KKG),
 - kostenlose Untersuchung von Kindern und Jugendlichen,
 - (Foto-) Dokumentation der Verletzungen.
- Hotline: Telefonisch ist die Bayerische Kinderschutzambulanz rund um die Uhr erreichbar unter der Hotline 089 - 2180 - 73011.
- RemApp (www.remapp.de): Über die telemedizinische Plattform erhalten Ärzte Beratung und Informationen in einem datenschutzgesicherten Rahmen. Zusätzlich zur Rechtsmedizin kann über die RemApp weitere Expertise aus Medizin und Jugendhilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden.
- d. Bei der medizinischen Kinderschutzhotline können Angehörige der Heilberufe und der Kinder- und Jugendhilfe ein bundesweites telefonisches Beratungsangebot bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- e. In Bayern stehen speziell für den Bereich Frühe Hilfen (Zielgruppe: Familien mit Kindern bis zum vollendeten des 3. Lebensjahr sowie werdende Eltern in belastenden Situationen) flächendeckend „Koordinierende Kinderschutzstellen“, kurz KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, zur Verfügung. Wichtige Netzwerkpartner sind die Angehörigen der Heilberufe (vgl. auch § 3 Abs. 2 KKG zu verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz).

Soweit die Zielgruppe betroffen ist, sind die Koordinierenden Kinderschutzstellen der Jugendämter zentrale Ansprechpartner für Fragen zu Unterstützungsangeboten außerhalb des medizinischen Bereichs im Sinne der §§ 24d S. 4 und § 26 Abs. 1 S. 2 SGB V

- f. In Bayern gibt es auf kommunaler Ebene an mehreren Kliniken Kinderschutzgruppen, welche interprofessionell arbeiten. Eine Auflistung der Kinderschutzgruppen befindet sich auf der Homepage der DGKiM.
- g. Ärzten sowie weiteren Akteuren aus dem Gesundheitswesen steht das von der Bayerischen Landesärztekammer zertifizierte bayerische online-Fortbildungsangebot zum interdisziplinären Kinderschutz zur Verfügung.

- (2) Das Verzeichnis der bayerischen Jugendämter sowie die Kontaktdaten zu den aufgeführten Beratungsangeboten können über die unter www.kvb.de zur Verfügung gestellte Themenseite zu dieser Vereinbarung abgerufen werden. Zusätzlich werden an dieser Stelle auch weiterführende und vertiefende Informationen zum Thema Erkennen von und Verhalten bei Kindeswohlgefährdungen zur Verfügung gestellt.

§ 4

Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis bzw. –pflicht für Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist in § 4 Abs. 3 KKG geregelt. Da die Übermittlung somit aufgrund eines Gesetzes erfolgt, liegt keine unbefugte und damit strafbare Offenbarung (Verletzung der Schweigepflicht) nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (2) Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ist sowohl gem. § 4 Abs. 3 und 4 KKG als auch des § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII befugt und verpflichtet die erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Sofern der Austausch nicht persönlich oder auf dem Postweg erfolgt, sind die Daten zu pseudonymisieren. Im Falle der Datenübermittlung an eine ISEF gem. § 4 Abs. 2 KKG sind die Daten ebenfalls zu pseudonymisieren.
- (3) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Kooperationspartnern hinsichtlich unbefugten Zugriffs Dritter zu beachten.

- (4) Soweit es aus Sicht des meldenden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten bzw. aus Sicht des Jugendamtes erforderlich ist, einen weiteren Arzt/Psychotherapeuten zu beteiligen, darf dieser aus seiner Dokumentation, die das versicherte Kind/den versicherten Jugendlichen betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn das versicherte Kind/der versicherte Jugendliche bzw. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) ihm gegenüber schriftlich eingewilligt hat bzw. haben, die Information für den konkret anstehenden Fall zu nutzen. Art. 15 Abs. 2 GDG bleibt davon unberührt.
- (5) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

§ 5

Information über diese Vereinbarung

- (1) Die KVB informiert ihre Mitglieder über diese Vereinbarung und deren Inhalte.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. die Jugendämter, werden durch den Bayerischen Städtetag sowie durch den Bayerischen Landkreistag über diese Vereinbarung und deren Inhalte informiert.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.

München, den

<p>Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - Körperschaft des öffentlichen Rechts -</p> <p>-----</p> <p>Dr. Pfeiffer Vorsitzender des Vorstandes</p>	<p>Bayerischer Städtetag</p> <p>-----</p> <p>Bernd Buckenhofer Geschäftsführendes Vorstandsmitglied</p>
	<p>Bayerischer Landkreistag</p> <p>-----</p> <p>Andrea Degl Geschäftsführendes Präsidialmitglied</p>

Anlage 1
Mitteilungsbogen an das Jugendamt (Muster)

1. Angaben zur mitteilenden Person

Name, Vorname	Praxisanschrift	Telefon/E-Mail

2. Angaben zu Minderjährigen

Pseudonym: _____

(dieses wird durch das JA nach telefonischer Kontaktaufnahme und für den weiteren Verlauf übermittelt)

Oder

nur bei persönlicher Übergabe des Bogens oder bei Briefversand:

2.1 Angaben zum/zu den Minderjährigen:

Name, Vorname des/der Minderjährigen	Geburtsdatum	Anschrift / Hinweis zur Unterbringung (z.B. zu Hause, Einrichtung)	Telefon <i>(wenn vorhanden)</i>

2.2 Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und anderen Personensorgeberechtigten (sofern bekannt):

Name, Vorname	Geburtsdatum/Alter	Anschrift	Telefon	Sorgerecht (ja/nein/unbekannt)

3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zurzeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> bei sonstiger Bezugsperson	<input type="checkbox"/> bei einem Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

4. Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten

4.1 Diese beziehen sich auf mögliche:

- Anzeichen für körperliche Misshandlung
- Anzeichen für (emotionale) Vernachlässigung
- Anzeichen für psychische Misshandlung
- Anzeichen für sexuelle Gewalt
- Anzeichen für medizinische Unterversorgung

4.2 Darstellung der zu beurteilenden Situation

4.3 Häufigkeit der Beobachtung

Handelt es sich um eine einmalige, längerfristige Beobachtung oder
 mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____?

Bitte begründen:

4.4 Beschreibung ggf. bereits erfolgter Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

4.5 Angaben zum ggf. bereits erfolgten Einbezug weiterer Stellen

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2

Eingangsbestätigung an die mitteilende Vertragsärztin/Vertragspsychotherapeutin bzw. den mitteilenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten (Muster)

Ihre Mitteilung vom / Datum: _____

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Mit heutiger Eingangsbestätigung teilen wir Ihnen für die weitere Korrespondenz folgendes Pseudonym (bitte zukünftig angeben) und den fallzuständigen Sozialarbeiter/Fallmanager des Jugendamts mit:

Pseudonym:

(dieses bitte im weiteren Verlauf angeben)

Ihr Ansprechpartner:

Telefonnummer bei Rückfragen:

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum _____

Unterschrift der fallzuständigen Fachkraft _____

Anlage 3

Rückmeldung des Jugendamtes an die mitteilende Vertragsärztin/Vertragspsychotherapeutin bzw. den mitteilenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten gem. § 4 Abs. 4 KKG (Muster)

Ihre Mitteilung vom / Datum: _____

Pseudonym: _____

Oder bei Übergabe des Bogens persönlich oder per Brief (nach Absprache):

Name, Vorname des Minderjährigen	Geburtsdatum	Anschrift / Hinweis zur Unterbringung (z.B. zu Hause, Einrichtung)	Telefon (wenn vorhanden)

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Ich habe Ihre Mitteilung erhalten und gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII geprüft. Dazu möchte ich Ihnen als fallzuständige Fachkraft folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o.g. Kindes bzw. des Jugendlichen:

- haben sich bestätigt.
- haben sich nicht bestätigt.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- nicht tätig geworden.
- beendend tätig geworden.
- weiterhin tätig.

Das Jugendamt

- hat die Sorgeberechtigten auf die Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- wird die Sorgeberechtigten auf die Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Die Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum _____

Unterschrift fallzuständige Fachkraft

Anlage 4:

Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die relevanten gesetzlichen Grundlagen zum Kinder- und Jugendschutz, auf die im Vereinbarungstext unmittelbar Bezug genommen wird, aufgeführt:

Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Text in der Fassung des Artikels 3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) G. v. 3. Juni 2021 BGBl. I S. 1444 m.W.v. 10. Juni 2021

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

Art. 15 Meldepflichten und interkollegialer Ärzteaustausch zum Kinder- und Jugendschutz

- (1) Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (2) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches zur Offenbarung dessen befugt, was ihnen anvertraut oder bekannt geworden ist, wenn sich hieraus Anhaltspunkte ergeben, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gelten in den Fällen der Abs. 1 und 2 ausnahmsweise nicht. Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein zugänglicher Form bereitzustellen. Auf Verlangen erhält die betroffene Person zusätzlich Informationen nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.

Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 34 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Text in der Fassung des Artikels 2 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) G. v. 3. Juni 2021 BGBl. I S. 1444 m.W.v. 10. Juni 2021